

Hecken- und Gehölzschnitt

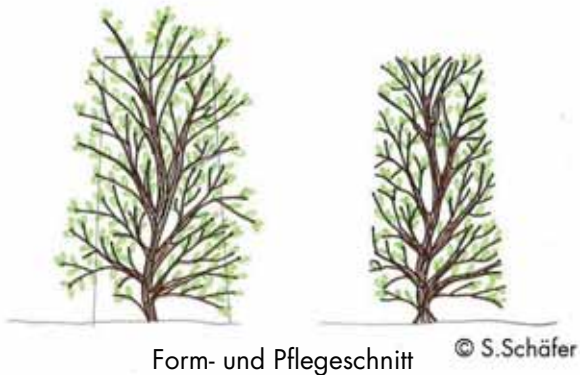
„auf den Stock setzen“ im Winterhalbjahr

Der Strauch wird etwa 20 cm über dem Boden abgesägt. Aus Rücksicht auf die Tierwelt sollte immer nur ein Teil der Hecke „auf den Stock gesetzt“ werden.



Form- und Pflegeschnitt

Der jährliche Zuwachs wird zurückgeschnitten. Diese Maßnahme ist im Garten das ganze Jahr über erlaubt, vorausgesetzt, in der Hecke befinden sich keine Vogelnester! Ist dies der Fall, darf erst nach der Brutzeit zurückgeschnitten werden.



§ 39 Bundesnaturschutzgesetz:

Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten Hecken und Gebüsch zu schneiden. Im Garten sind schonende Form- und Pflegeschnitte unter Berücksichtigung des Artenschutzes jedoch zulässig.

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz:

Geschützte Tierarten, dazu gehören u.a. alle heimischen Vogelarten, dürfen weder gestört, noch gefangen oder getötet werden. Dieser Schutz gilt auch für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester und Baumhöhlen).



Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Amt für Umwelt und Natur
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Tel: 0641 306 - 1118
naturschutzbehoerde@giessen.de

Stand: 2024

Was ist bei der Pflege im Garten zu beachten?



Fachgerechter Rückschnitt

Es besteht vielfach Unsicherheit, wann Hecken geschnitten oder wann Bäume gefällt werden dürfen, die rechtlichen Vorgaben sind jedoch eindeutig:

Hecken, "lebende" Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, dichte Fassadenbegrünung an Häusern etc., dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar abgeschnitten oder "auf den Stock" gesetzt werden.

Auf gärtnerisch genutzten Anlagen ist im Sommerhalbjahr nur der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses zulässig.



Fachgerechter Rückschnitt des Zuwachses

Allerdings ist immer - auch bei Form- und Pflegeschnitten im Sommerhalbjahr - der Artenschutz zu beachten.

Vor jedem Schnitt ist daher zu prüfen, ob Brut- oder Nistplätze vorhanden sind. Ist dies der Fall, so ist ein Pflege- oder Formschnitt nur nach Beendigung der Brutzeit möglich.



Amselnest mit Küken

Nicht viel anders sieht es bei Bäumen aus. Sie dürfen zwar in gärtnerisch genutzten Anlagen ganzjährig gefällt werden, aber auch hier ist der Artenschutz zu beachten!

Wenn besetzte Baumhöhlen oder Nester im Baum vorhanden sind, darf nicht gefällt werden.

Das Ende der Brutzeit muss dann abgewartet werden. Baumhöhlen sind zudem auch immer auf Fledermausbesatz zu untersuchen.



Während der Vogelbrutzeit ist es verboten, dichte Fassadenbegrünung zu entfernen.

Warum geregelte Schnittzeiten?

Die Schonzeit von Anfang März bis Ende September dient dem Schutz der heimischen Tierwelt. Verschiedene Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere finden in Gehölzen Unterschlupf und ziehen hier unter anderem ihren Nachwuchs groß. In diesem Zeitraum dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz keine Hecken und Gehölze abgeschnitten werden.



In dichten Hecken finden Vögel Schutz



Durch unsachgemäßen Heckenschnitt können Nester freigelegt werden. Eier oder Küken fallen dann leicht Räubern zum Opfer.